

Die höhere Volksschule hat zunächst die Gegenstände der Volksschule überhaupt, also auch der einfachen, nämlich: Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und für die Mädchen noch weibliche Handarbeiten. Inbezug auf die höhere Volksschule bestimmt das Gesetz noch: „Höhere Volksschulen erstrecken ihren Unterricht noch auf andere Fächer, z. B. fremde Sprachen,“ und die Ausführungsverordnung setzt hinzu: „Unter den Lehrfächern, welche dem Unterrichte in der höheren Volksschule hinzutreten, muß sich mindestens eine der modernen Kultursprachen befinden.“

Damit ist deutlich genug gesagt, daß man dem Unterrichtsplane der höheren Volksschule auch zwei moderne Kultursprachen (Französisch und Englisch) und außerdem noch einige andere geeignete Unterrichtsgegenstände einfügen darf.

Es brauchen dies nur Chemie und Algebra zu sein. Denn nur diese Unterrichtsgegenstände hätte die Realschule 2. O. sonst voraus.

Chemie wird in Realschulen 1. und 2. O. Schülern unter 14 Jahren nicht gelehrt. Sie tritt in den Realschulen 2. O. also erst in den 1. bez. 2. Klassen auf, ist mithin in der Regel ein einjähriger, höchstens ein zweijähriger Kursus. Inbezug auf Chemie schreibt Dr. Pfalz: „So wichtig und unentbehrlich die Chemie für das Leben ist, so gehört sie doch nur in ihren Elementen und gleichsam im Umriffe der Schule (Realschule 2. O.) an, ein tieferes Eindringen in ihre Probleme erfordert strenge Wissenschaftlichkeit und einen gereiften Geist.“ Die ersten Elemente der Chemie sind bereits jetzt im physikalischen Unterrichte in jeder guten mehrklassigen Volksschule Sachsen den Schülern zum Verständnisse gebracht worden, soweit dies überhaupt Kindern bis zu 14 Jahren gegenüber möglich und räthlich ist. Realschulen 2. O. unterrichten ihre Schüler bis mit dem 15., höchstens 16. Lebensjahr. Die höheren Volksschulen demnach wenigstens ebenso lange. Sie müssen darum im Stande sein, die „Elemente“ der Chemie ganz in demselben Umfange und mit gleichem Erfolge zu lehren wie die Realschulen 2. O.

In die Anfangsgründe der Algebra weicht man in den Realschulen 2. O. die Schüler der obersten beiden, resp. der drei obersten Klassen ein. Über die Algebra verbreitet sich Dr. Pfalz in folgender Weise:

„Sie nimmt viel Zeit weg und es ist doch nicht zu leugnen, daß ihre Verwerthung viel mehr auf wissenschaftlichem als auf praktisch-geschäftlichem Gebiete zu suchen ist. Anderseits wäre ihre gänzliche Auslassung auch für die Mittelschule (Realschule 2. O.) ein allzu großer Verlust, als daß man ungezwungen auf sie Verzicht leisten möchte.“

Ein Hinderniß, die Algebra in dem Umfange, wie es der Realschule 2. O. möglich ist, auch dem Lehrplane der höheren Volksschule einzufügen, liegt den gesetzlichen Bestimmungen nach durchaus nicht vor.

So kann also die höhere Volksschule, ohne viel hinzufügen zu müssen, ganz dieselben Unterrichtsgegenstände haben wie die Realschule 2. O.

Da behauptet aber nun Dr. Pfalz, daß man den Bestimmungen des Schulgesetzes über die höheren Volksschulen einen „realschulfreindlichen Sinn“ unterlege; daß die gesetzlichen Bestimmungen „allerdings so dehnbar“ seien, „daß sie, absichtlich gedeutet, das Ziel der Volksschule in das Gebiet der höheren Schulen zu verlegen scheinen.“ Er meint ferner: Es sei „ein dringendes Bedürfnis vorhanden, die Schulzeit zu verlängern, nicht um neue Unterrichtsgegenstände aufzunehmen, sondern zunächst und hauptsächlich, um die wesentlichen weiter zu führen. Und das ist der Sinn der höheren Volksschule.“ „Man geberdet sich, als könnte man die zwei Jahre nicht mit den wesentlichen Unterrichtsgegenständen ausfüllen, man sucht nach neuen.“ — Hierauf

ist zu entgegnen, daß die schon vorhin zitierten gesetzlichen Bestimmungen so klar sind, daß man ihnen gar keinen „realschulfreindlichen Sinn“ unterzulegen braucht. Das Gesetz verlangt eben für die höhere Volksschule noch „andere Fächer, z. B. fremde Sprachen“ und zwar „mindestens eine der modernen Kultursprachen.“ Deutet da nicht Dr. Pfalz „absichtlich“ und „geberdet sich,“ wenn er den „Sinn der höheren Volksschule“ besser verstehen will als die Gesetzgeber?

Für die Realschule 2. O. sind außer den Fächern der Volksschule zwei fremde Sprachen, Chemie und Algebra nicht zu viel; die höhere Volksschule, die ihre Schüler wenigstens bis zu eben demselben Alter unterrichtet, soll bei einer Verlängerung der Schulzeit um 2 Jahre gar keinen neuen Unterrichtsgegenstand hinzufügen. Das ist nach Dr. Pfalz der „Sinn der höheren Volksschule.“ Und er fährt zur Begründung fort: „Wenn sich doch die Volksschule nicht mit Unterrichtsstoff überladen wollte, wenn sie dieses mühselige Vorrecht (nämlich sich mit Unterrichtsstoff zu überladen!) doch den höheren Schulen überlassen wollte, es wäre besser für das sächsische Schulwesen.“ Ich setze hinzu: „Ja wohl, es wäre besser, wenn das „Überladen“ auch bei den höheren Schulen streng unterbliebe!“

Namentlich eisert Dr. Pfalz gegen das Erlernen fremder Sprachen in der höheren Volksschule. Er sagte in Chemnitz: „Wenn irgend eine Schule, so ist die Volksschule eine echt nationale Bildungsstätte. Warum muß sie sich mit fremden Flittern schmücken? Ist die Muttersprache nicht moderne Kultursprache genug? Ist nicht mindestens diese eine erst gründlich zu erlernen?“ Er behauptet, daß die höhere Volksschule dadurch „beruflich“ werde und somit aufhöre, „eine Vorbereitungsanstalt fürs Leben überhaupt“ zu sein. Die höhere Volksschule verwende „die kostbare Zeit“, um „in einer oder zwei fremden Sprachen herumzustümpern.“

Für die Realschulen 2. O. jedoch hält Dr. Pfalz trotz des gleichen Zweckes und der gleichen Unterrichtszeit den Unterricht in fremden Sprachen höchst merkwürdiger Weise für nothwendig und möglich. Denn er schreibt in seiner „Mittelschule“:

„So entschieden die Mittelschule das Lateinische von sich weisen muß, so entschieden muß sie zwei neuere Sprachen und zwar Französisch und Englisch für sich in Anspruch nehmen. Will man der Mittelschule nur eine dieser Sprachen zugestehen, so ist der Schüler, der die ganze Schule absolviert hat, noch als Lehrling genötigt, die andere Sprache im Privatunterrichte nachzuholen. Denn Französisch und Englisch sind in gleicher Weise auf jedem Komptoir, in jedem größeren industriellen Etablissement, auf jedem Bureau angesehen. Warum sollte aber die Schule eine so empfindliche Lücke in der zeitgemäßen bürgerlichen Bildung lassen, wenn sie es vermeiden kann?“ „Wenn ein nur irgend befähigter Schüler 5 Jahre lang wöchentlich 5 Stunden französischen Unterricht genießt, so bringt er es sicher so weit, daß er sich ohne Mühe weiter bilden kann und er erreicht dieses Ziel auch dann, wenn er daneben 3 Jahre lang wöchentlich 4 Stunden Englisch treibt.“

Da sind auf einmal Französisch und Englisch keine „fremden Flitter“ mehr, sondern gehören zur „zeitgemäßen bürgerlichen Bildung;“ da dürfen die beiden fremden Sprachen „entschieden“ nicht fehlen, weil sonst „eine so empfindliche Lücke“ entsteht, welche die Realschule 2. O. bei den der höheren Volksschule ganz gleichen Unterrichtsjahren „vermeiden kann“; da redet Dr. Pfalz nicht mehr von der „kostbaren Zeit“, die doch nur benutzt werde, um in fremden Sprachen „herumzustümpern,“ sondern der Schüler bringt es „so weit, daß er sich ohne Mühe weiter bilden kann.“ Wie sich doch die „zeitgemäße bürgerliche Bildung“ der Realschüler plötzlich so bedeutend unterscheidet von derjenigen der Schüler der höheren Volksschule! Dort gehören Französisch, Englisch, Chemie und Algebra dazu; darum muß sie die Realschule 2. O. „entschieden“ „für sich“